

08.09.2014

Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG

Bemessungsgrundlage für die Leistungen eines Unternehmers ist grundsätzlich das Entgelt, das der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten - abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ob das Entgelt dem objektiven Wert der Leistung entspricht, ist in der Regel unerheblich. Nur im Sonderfall der verbilligten Leistungen an den im § 10 Abs. 5 UStG benannten Personenkreis (z. B. Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder und nahestehende Personen) ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen. Übersteigt sowohl das marktübliche Entgelt als auch die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG das tatsächlich gezahlte Entgelt, sind die Werte oder Ausgaben nach § 10 Abs. 4 UStG als Bemessungsgrundlage anzusetzen (Abschnitt 10.7 Abs. 1 Sätze 4 und 5 UStAE). **Der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen, siehe § 10 Abs. 5 Satz 1 UStG in der Fassung vom 25. Juli 2014.**

Beispiele

Fall	vereinbartes Entgelt	marktübliches Entgelt	Wert nach § 10 Absatz 4 UStG	Bemessungsgrundlage
1	10	20	15	15
2	12	10	15	12
3	12	12	15	12
4	10	12	15	12

USt-Kartei ND:

Die bisherige Karteikarte S 7208 Karte 1 zu § 10 Abs. 5 (Kontrollnummer 798) ist durch diese Neufassung zu ersetzen.

Kontrollnummer 1270

Ändernder Verweis

VV ND OFD Hannover 2001-01-25 S 7208-14-StO 355 (Neuregelung)

Anwendende Verweise

UStAE Abschn 10.7 Abs 1 (Anwendung)

Sonstige Verweise

UStG 1980 § 10 Abs 1 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 10 Abs 4 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 10 Abs 5 (Durchführungsvorschrift)